

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 47

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

... Wollt Ihr, daß der Lehrer ausschließlich der Schule lebe, so besoldet ihn, daß er dabei ordentlich auskommen kann.

Solothurn. Als Bezirkslehrer in Olten an die Stelle des Hrn. Dietschi wurde erwählt: Herr Hermann aus Zug. — An die neu zu gründende Bezirksschule in Balsthal: Hr. Wild aus St. Gallen. Als Schulinspektoren wurden ernannt: Für Olten Herr Pfarrer Cartier, für Solothurn Herr Pfarrer Kiefer.

Glarus. Letzten Dienstag war die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons versammelt, und beschloß auf einen Vortrag des Herrn Lehrer Tschudi von Schwanden, die Errichtung von Sonntagschulen, insbesondere für angehende Handwerker zu unterstützen.

Margau. Der Große Rath behandelte am 15. d. das Lehrerbefoldungsgesetz in zweiter Berathung und nachdem die Debatte länger und lebhaft gedauert, wird mit großer Mehrheit dahin entschieden, daß einem Lehrer, der weniger als 600 Fr. fixer Besoldung besitzt, von der Gemeinde entweder eine Zucharte Pflanzland oder aber eine Entschädigung von Fr. 50 zu verabreichen sei. Wenn der Lehrer nicht Ortsbürger ist, so wird er in Beziehung auf die Bürgerholzgabe gleich den Bürgern gehalten. Mit dem Staatsbeitrage von Fr. 50 würde also ein Lehrer, dessen fixe Jahresbesoldung die Summe von 600 Franken nicht erreicht, sofern auch die Gemeinde ihren Beitrag an Geld zu geben vorzieht, 100 Fr. nebst Bürgerholzgabe Besoldungserhöhung erhalten, oder aber 50 Fr. und eine Zucharte Pflanzland. Ein Antrag des Herrn Erziehungsdirektors, den Regierungsrath zu ermächtigen, jedem tüchtigen Lehrer, dessen Besoldung 600 Fr. nicht erreiche, auch für das Jahr 1855 eine Zulage von Fr. 50 zu geben, wird abgewiesen.

Zürich. Der Erziehungsrath hat nach einer vierstündigen hitzigen Debatte mit 5 gegen 3 Stimmen Herrn Rebsamen in Kreuzlingen zum Seminardirektor berufen. Herr Diafon Fries hatte auf die Ehre verzichtet. Die Minderheit beharrte nichts desto weniger auf Herrn Grunholzer. Wir denken, es sollte nun mit dem Gewählten Alles zufrieden sein. Herr Rebsamen war einst auch Schullehrer, hat sich als Seminardirektor in Kreuzlingen bewährt, und doch hat seine Wahl nicht den offensiven Charakter, den diejenige Herrn Grunholzers gehabt hätte. Der Staat hat denjenigen gewählt, der ihm gefällt. (So sagt die „Eidgen. Zeitung“.)

Schwyz. Der „Staufacher“, eine wöchentlich zweimal zu jährlich Fr. 6 in Lachen erscheinende, von Hrn. Fürsprech Bruhin redigirte, kerngesunde und stets lebensfrische Zeitung sagt in Betreff der Fortbildungsschulen: „Und worin soll unterrichtet werden? In Allem, was der Bürger in seiner gesellschaftlichen Stellung braucht. Einmal ist der Zögling in das Verständniß seiner Muttersprache einzuführen; man läßt also lesen und das Gelesene erklären, man gibt Bücher und Schriften mit und verlangt nachher Rechenschaft über den Inhalt derselben. Man wähnt, eine Zeitung gehe dem Leser so leicht ein, wie Del; gut; man lasse sich eine solche vorlesen und selbst von